

**Verbringung von Wiederkäuern aus Sperrzonen in BTV-freie Gebiete
innerhalb Deutschlands**

Geimpfte Tiere (ab einem Alter von 3 Monate)	Zucht- und Nutztiere <u>OHNE</u> gültigen Impfschutz	Kälber (bis zum Alter von 3 Monaten) von geimpften Mutterkühen	Tiere zur unmittelbaren Schlachtung
<p>1. Möglichkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank • ggf. Wiederholungsimpfungen (zur Aufrechterhaltung des Impfschutzes) jeweils innerhalb von 1 Jahr durchgeführt • Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen <p>ODER</p> <p>2. Möglichkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank • negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere <p>nach 35 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung</p> <p>Anmerkung</p> <p>Für Schafe/Ziegen gelten folgende Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Tiere des Herkunftsbestandes sind klinisch unauffällig 	<p>Antikörper wurden in Blutproben (Serum oder EDTA-Blut) zweimal nachgewiesen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Test: 60 bis 360 Tage vor Verbringen • 2. Test: innerhalb von 7 Tagen vor Verbringen <p>ODER</p> <ul style="list-style-type: none"> • einmaliger BTV-Antikörper-Nachweis aus Blutproben(Serum oder EDTA-Blut): 30 Tage vor Verbringen + Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (EDTA-Blut!) innerhalb 7 Tagen vor Verbringen negativ 	<p><i>1. Möglichkeit:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Abgeschlossene Grundimmunisierung der Mutterkuh (gültiger Impfschutz vor der Belegung = Grundimmunisierung 24 Tage vor Belegung abgeschlossen) nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank jeweils innerhalb von 1 Jahr durchgeführt • ggf. Wiederholungsimpfungen der Mutterkuh (zur Aufrechterhaltung des Impfschutzes) nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank jeweils innerhalb von 1 Jahr durchgeführt • Kälber müssen innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch (Biestmilch) der Mutterkuh erhalten haben <p>UND</p> <p>Tiere werden von einer entsprechenden Tierhaltererklärung begleitet</p> <p>ODER</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschließliche Verbringung zur Schlachtung <p>UND</p> <p>Tiere werden von einer entsprechenden Tierhaltererklärung begleitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung der Freiheit von Anzeichen der Blauzungenkrankheit • ist dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben <p>Das Sammeln von Schlachttieren aus mehreren Betrieben innerhalb der Restriktionszonen ist zulässig, sofern entsprechende Tierhaltererklärungen für alle transportierten Tiere vorliegen</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Die BTV-Grundimmunisierung der zu verbringenden Tiere wurde entsprechend dem Impfprotokoll des Herstellers abgeschlossen (Die vom jeweiligen Hersteller angegebene Zeitspanne bis zur Ausbildung einer belastbaren Immunität wurde eingehalten) • Die Bestandsimpfungen sind in der HIT-Datenbank zu erfassen, zusätzlich ist die anhängende tierärztliche Impfbescheinigung (Link Einzeltiere, Link Wanderschafherden) mitzuführen • Die Tiere wurden unmittelbar vor dem Verbringen einer wirksamen Repellentbehandlung unterzogen – Bestätigung auf der Tierhaltererklärung! 		<p>2. Möglichkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung der Mutterkuh vor dem Abkalben. Die Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HIT-Tier-Datenbank • Kälber müssen innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch (Biestmilch) der Mutterkuh erhalten haben <p>UND</p> <ul style="list-style-type: none"> • Virologische Untersuchung einer EDTA-Blutprobe mit negativem Ergebnis auf eine BTV-Infektion innerhalb von 14 Tagen vor dem Verbringen <p>UND</p> <p>Tiere werden von einer entsprechenden Tierhaltererklärung begleitet</p>	
---	--	--	--

Verbringung von Wiederkäuern aus Sperrzonen in andere EU-Mitgliedstaaten

Gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 ist eine Ausnahme von dem Verbot der Verbringung aus einer Sperrzone derzeit nur möglich, wenn

- die Tiere **während der Beförderung** an den Bestimmungsort **gegen Angriffe durch *Culicoides*-Mücken geschützt** worden sind

UND wenn

- die Tiere einen **gültigen Impfschutz** besitzen und **mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft** wurden

oder

- die Tiere einen **gültigen Impfschutz** besitzen und innerhalb des vom Impfstoffhersteller angegebenen Zeitraumes **nachgeimpft** wurden

oder

- die Tiere mit einem inaktivierten Impfstoff **mindestens vor der Anzahl von Tagen geimpft** wurden, die **für das Einsetzen des Immunitätsschutzes erforderlich** sind (Vorgaben des Impfstoffherstellers), und **mindestens 14 Tage nach Einsetzen des Immunitätsschutzes mit negativem Ergebnis auf BTV untersucht** wurden.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft führt derzeit Gespräche, ob ein vereinfachtes Verbringen von Kälbern bzw. Zucht- und NutZRindern im Rahmen bilateraler Abkommen (z.B. mit Italien, Spanien, den Niederlanden, Frankreich) ermöglicht werden kann.

Verbringung von Wiederkäuern innerhalb einer Sperrzone

Innerhalb einer Sperrzone dürfen Tiere nur verbracht werden, wenn

- die Tiere **zum Zeitpunkt des Verbringens keine Krankheitssymptome zeigen**, die auf die Blauzungkrankheit hinweisen

UND

- die Tiere von einer entsprechenden **Tierhaltererklärung** begleitet werden

UND

- die **Vorgaben der jeweiligen Allgemeinverfügung** zur Sperrzone beachtet werden